

Vereinbarung zur Umsetzung der Kindertagespflege

**Vereinbarung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
durch das von der Gemeinde Stadland in Stadland
betriebene Familien- und Kinderservicebüro**

zwischen

**dem Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den
Landrat
Poggenburger Str. 15
26919 Brake**

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und

**der
Gemeinde Stadland
vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Stadland
Am Markt 1,
26935 Stadland**

nachfolgend „Träger“ genannt

Präambel

Im Sinne der familienfreundlichen Strukturen trifft der Landkreis Wesermarsch mit unterschiedlichen Trägern eine Vereinbarung zur dezentralen Umsetzung der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Die dezentrale Struktur soll es Familien erleichtern, das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen. Dazu wird in jeder Kommune des Landkreises ein Familien- und Kinderservicebüro vorgehalten.

§ 1 Leistungen des Trägers

1. Der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart mit der Gemeinde Stadland, hier „Träger“ genannt, die Umsetzung der nachfolgend genannten Leistung:
2. Der Träger ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung „Kinder in Tagespflege“ gemäß § 23 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) für den Landkreis Wesermarsch tätig.
3. Das Familien- und Kinderservicebüro (FuKS-Büro) soll jeweils zentral gelegen und muss öffentlich zugänglich sein. Die Barrierefreiheit der Büros soll angestrebt werden. Die telefonische Erreichbarkeit sowie die Erreichbarkeit per E-Mail ist zu gewährleisten. Der Träger informiert den Landkreis über die Besetzung und die Öffnungszeiten des FuKS-Büros.
4. Die Tätigkeiten umfassen folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - A- Akquise, Vermittlung, Betreuung und Beratung der Tagespflegepersonen.
 - B- Beratung der Erziehungsberechtigten rund um die Kindertagespflege.
 - C- Unterstützung des Landkreises bei der Planung und Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen.
 - D- Teilnahme an den monatlichen Treffen der Familien- und Kinderservicebüros.
 - E- Organisation von monatlichen Qualitätsrunden für die Tagespflegepersonen.
 - F- Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung untereinander.
 - G- Sonstige Tätigkeiten zur Förderung der Umsetzung der Kindertagespflege.
 - H- Organisation von Vertretungsmodellen.

§ 2 Aufgaben des Landkreises

1. Der Landkreis stattet den Träger mit den vereinbarten finanziellen Mitteln aus.
2. Die Fachberatung Kindertagespflege ist der Ansprechpartner für inhaltliche Fragen und ist zuständig für die Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen.
3. Die Fachberatung Kindertagespflege behält sich das Recht einer abschließenden Prüfung des potenziellen Bewerbers für eine Tagespflegeausbildung vor.
4. Die Fachberatung Kindertagespflege hat ein trägerübergreifendes Budget für die Organisation von Fachtagen oder Veranstaltungen im Sinne der Tagespflege für den Landkreis.
5. Die wirtschaftliche Jugendförderung ist der Ansprechpartner für die finanzielle Abwicklung.

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres von beiden Seiten kündbar.
3. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2022.

§ 4 Finanzierungsstruktur

1. Die Finanzierung erfolgt nach festgelegten Indikatoren aus dem Jahr 2020. Die dem Träger zustehende Summe wird durch den Stundenkorridor ermittelt. Eine Neuanpassung an gestiegene oder gefallene Einwohnerzahlen kann erst nach fristgerechter Kündigung und in einer anschließenden Neuverhandlung erfolgen.

Anzahl Einwohner	Max. Brutto Std./ Woche Tagespflege	Sachkosten
u. 10.000	9,75	3.000 Euro
10.000 <> 20.000	12,25	4.000 Euro
ü. 20.000	14,74	5.000 Euro

2. Grundsätzlich handelt es sich für den Landkreis bei den unter § 1 aufgeführten Tätigkeiten, die eine Bezahlung nach TVÖD-VKA EG 8 (oder vergleichbare Eingruppierungen bei anderen Tarifverträgen) darstellen.
3. Dementsprechend sollen den Trägern die IST-Kosten für die eingesetzten Mitarbeiter*innen bis zu der TVÖD-VKA EG 8 (oder vergleichbare Eingruppierungen bei anderen Tarifverträgen) erstattet werden.
4. Der Landkreis übernimmt Gehaltssteigerungen entsprechend des jeweiligen Tarifabschlusses im TVÖD-VKA (oder sonstiger vorliegender Tarifverträge). Die Sachkosten sind Pauschalen.
5. Es handelt sich zunächst um eine Pauschalüberweisung, der durch die Träger mitgeteilten, voraussichtlichen Stunden/IST-Personalkosten. Diese Mitteilung muss bis zum 30.11 des Vorjahres an den Landkreis übermittelt werden. Der Nachweis über die Tätigkeiten/ die Ausgaben der Mittel erfolgt in einem Sachbericht, einem Beschäftigungsnachweis und einem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis. Der im Kalenderjahr zu gewährende Jahreszuschuss wird in monatlichen Raten an den Träger ausgezahlt. Die vom Landkreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind zweckgebunden für die in § 1 beschriebenen Tätigkeiten – Leistungen des Trägers.
6. **Bestandsschutz:**
 - A- Aktuelle Stellenbesetzungen bleiben bis zu einer Neubesetzung von den neuen Qualifikationsanforderungen (Eingruppierung TVÖD-VKA EG 8) unberührt.

- B- Es erfolgt eine Abrechnung entsprechend der aktuellen Mitarbeiter*innen IST-Kosten und damit auch die Übernahme der Personalrestkosten, die über die IST-Kosten einer TVÖD-VKA EG 8 hinausgehen.

§ 5 Nachweis der Leistung

1. Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis einen jährlichen Sachbericht zu erstellen (01.01. bis 31.12 eines Jahres). Der Sachbericht umfasst eine inhaltliche Darstellung der Aufgaben, die das Büro erfüllt hat. Eine entsprechende Anlage wird dem Träger zur Verfügung gestellt. Der Sachbericht ist dem Landkreis spätestens zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.
2. Der Landkreis stellt dem Träger einen Vordruck für den Beschäftigungsnachweis und dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis der entstandenen Personalkosten zur Verfügung. Die Vordrucke sind mit dem Sachbericht zum 15.02. des Folgejahres dem Landkreis vorzulegen. Belege sind in Kopie beizufügen.
3. Fallen die tatsächlich geleisteten Stunden geringer aus als die vereinbarten Wochenstunden, wird die Zuwendung entsprechend zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt in diesem Falle nach Erhalt des Sachberichtes/ zahlenmäßigen Verwendungsnachweises.

§ 6 Qualitätssicherung

1. Werden in einem Kalenderjahr weniger als 15 Kinder von Kindertagespflegestellen in der Kommune betreut, wird von einer unzureichenden Leistungserbringung gesprochen. Der Träger hat dann Anspruch auf einen gesonderten Qualitätsdialog mit der Fachberatung Kindertagespflege.
2. Ist die Erbringung der Leistung nicht gesichert, bzw. wird weiterhin nur eine unzureichende Leistungserbringung erbracht, hat der Landkreis das Recht den Umfang des Stundenkorridors entsprechend der Erforderlichkeit zu verringern, dies ist immer nur zu Beginn eines neuen Abrechnungsjahres möglich.
3. Ist nach zwei Jahren dauerhafter Nichterbringung der Leistung auch keine positive Prognose mehr möglich, besteht ein Sonderkündigungsrecht seitens des Landkreises spätestens zum Ende des Jahres. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch früher gekündigt werden; § 3 Nr. 2 dieser Vereinbarung ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Repräsentation des Angebotes erfolgt in Absprache mit dem Landkreis. Veröffentlichungen, Pressemeldungen sowie jede weitere Außendarstellung erfolgt stets unter Nennung aller Kooperationspartner.

§ 8 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die

Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck der Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Brake, den

Stadland, den

Für den Landkreis:
In Vertretung


Herr Kemmeries

Für den Träger:

Der Bürgermeister